

JET ERP Betriebsgesellschaft mbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 1.1.2013)

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (Software-Support)

1. VERTRAGSUMFANG UND GÜLTIGKEIT

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages für die installierten Computersysteme durchführt. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Der Auftraggeber anerkennt mit dem Verzicht auf die Geltendmachung eigener AGB's die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Vertragsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen widersprechenden Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine eventuelle rechtliche Unwirksamkeit einzelner Punkte der Bedingungen berührt in keiner Weise die vertragliche Wirksamkeit aller übrigen Bedingungen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Durchführung der jeweils in der Leistungsbeschreibung definierten vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des vertragsgegenständlichen Produktes oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers oder des Subunternehmens innerhalb der jeweils normalen Arbeitszeit. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass er oder eine von ihm beauftragte Person während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen am Standort anwesend ist und die vom Auftragnehmer gelieferten und zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sowie Datenträger, Testgeräte, Wartungspläne, Testprogramme sowie Handbücher und Dokumentationen verfügbar sind. Bei Wartung von Fremdsoftwareprodukten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hersteller.

3. PREISE

3.1 Die genannten Preise verstehen sich ab Erfüllungsort in Euro, zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Für die Preise ist ausschließlich das schriftlich bestätigte Angebot maßgebend. Die Kosten von Datenträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Für Dienstleistungen, die in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die Pauschalbeträge entsprechend zum Tag der Lieferung gültigen Preise zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

3.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen wegen irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

3.5 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere Ust) werden aufgrund der bei Vertragsabschluss bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern und Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

3.6 Teilzahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

4. LIEFERTERMINE

4.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.

4.2 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

4.3 Teillieferungen und Vorlieferungen sind zulässig.

5. ZAHLUNG

5.1 Die vereinbarten Pauschalbeträge sind vom Auftraggeber für das Kalenderjahr/Teiljahr im Vorhinein zahlbar.

5.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind 7 Tage nach Fakturendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.

5.3 Die Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zahlungstermine aus diesem und anderen Rechtsgeschäften bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über den Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten im Falle von Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Bemängelungen zurückzuhalten.

6. VERTRAGSDAUER

Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogrammes voraussetzt, beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 36. Vertragsmonates.

7. IRRTUM UND LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1. Gewährleistung

Der Auftragnehmer ist bemüht die angebotenen Leistungen im Rahmen der technischen Möglichkeit jederzeit zur Verfügung zu stellen und bei bekannt werden von Störungen oder Mängel, diese – soweit zumutbar – ehest möglich zu beheben. Der Auftraggeber hat Störungen / Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Können die Störungen nicht binnen einer Woche nach Kenntnis (Meldung) behoben werden und liegt die Ursache nicht allein beim Auftraggeber, so ist dieser ausschließlich berechtigt, während der Dauer der Störung eine angemessene Entgeltminderung zu verlangen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

7.2. Irrtumsanfechtung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle für den Dienstleistungsvertrag wesentlichen Informationen zur Verfügung. Der Auftraggeber verzichtet daher auf eine Anfechtung des Dienstleistungsvertrags wegen Irrtum. Dies gilt nicht für Verbraucher.

8. HAFTUNG

8.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenen Gewinns, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse,

Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.2 Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag höchstens bis zu einem Betrag von EUR 500,00 Schadensereignis.

Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung gemäß KSchG für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Verletzt der Auftraggeber seine gesetzlichen oder / vertraglichen Verpflichtungen und werden dadurch verursachte Ansprüche von Dritten und / oder Behörden gegen den Auftragnehmer geltend gemacht, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer dafür komplett schad- und klaglos zu halten.

9. STANDORT

Der Standort der vertragsgegenständliche Computersysteme ist vertraglich festgelegt. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Computersysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostenersatz neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

10. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

10.1 Softwareprogramme (ausgenommen Datenträger) sowie in Softwareprogrammen verwendete Dienstprogramme und Routinen und die diesen beigefügten Dokumentationen, enthalten vertrauliches geistiges Eigentum des Auftragnehmers und/oder deren Lizenzgebern; sie bleiben zeitlich unbegrenzt uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers bzw. der Lizenzgeber. Eine entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte sowie das Anfertigen von Kopien für derartige Zwecke sowie jede andere das Eigentumsrecht des Auftragnehmers oder der Lizenzgeber schmälernde Handlung ist nicht zulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Copyright- und Eigentumsvermerke weder aus der Software noch aus der Dokumentation zu entfernen.

10.2 Die Anfertigung von Kopien der Softwareprogramme für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien mit übertragen werden.

10.3 Ein Verstoß gegen die Eigentums- und Werknutzungsrechte des Auftragnehmers und/oder deren Lizenzgeber berechtigt den Auftragnehmer gem. UrhG, dem Auftraggeber die weitere Nutzung der betreffenden Software zu untersagen und ihn auf Unterlassung, Urteilsveröffentlichung, Zahlung eines angemessenen Entgelts sowie Schadenersatz zu klagen.

10.4 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom

Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

11. ANWENDBARES RECHT

Auf alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen und die Anwendung von Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, sind ausgeschlossen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12.2 Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers erfolgen vorbehaltlich der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das U.S. Handelsministerium (Department of Commerce) bzw. der zuständigen Behörden eines anderen Ursprungslandes. Es obliegt dem Auftraggeber in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen des U.S. Handelsministeriums, des zuständigen österreichischen Ministeriums und anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor der Auftraggeber solche Produkte, technische Dienste bzw. Systeme, die nach diesem Vertrag geliefert wurden, exportiert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftragnehmer über den endgültigen Bestimmungsort der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte und/oder technischen Daten (Software und technische Information jeglicher Art) unterrichtet.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 20 Datenschutzgesetz einzuhalten.

12.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien als vereinbart.

12.5 Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

12.6 Eine Übertragung des Vertrages, sowie eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag, ist nur mit schriftlicher Genehmigung vom Auftragnehmer möglich.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM P. 2 - GEGENSTAND DES VERTRAGES

1. LEISTUNGSUMFANG DES SOFTWARE-SUPPORTVERTRAGES

1.1 Nutzung des All-In-One (AIO) Serviceportal
Das AIO Serviceportal bietet eine Vielzahl von Vorteilen gegenüber herkömmlichen Supportunterstützungen an.

1.2 Lieferung neuer Programmstände aufgrund von gesetzlichen Änderungen
Gesetzliche Änderungen, die neue Programme bzw. eine völlig neue Programm-Logik bedingen, sind davon ausgenommen. Diese Programme bieten wir den Kunden mit bestehenden Software-Supportverträgen zu Sonderkonditionen an.

1.3 Lieferung von Software-Releases
Die Lieferung neuer Programmstände des jeweiligen JET Softwarepaketes d.h. Erweiterungen bzw. Verbesserungen des ursprünglichen Leistungs-umfanges erfolgt zu Sonderkonditionen.

2. NICHT IM LEISTUNGSUMFANG DES SOFTWARESUPPORTVERTRAGES ENTHALTEN SIND INSBESONDERE:

2.1 Softwareleistungen und/oder -lieferungen aufgrund von Änderungen abhängiger Hardware- und/oder Softwarekomponenten, auch wenn derartige Änderungen durch den Auftragnehmer durchgeführt wurden.

2.2 Der durch die Lieferung neuer Software-Releases allfällig erforderliche Anpassungsaufwand für abhängige Hardware- und/oder Softwarekomponenten.

2.3 Fehlerbehebung an Software, welche älter als die letzten zwei freigegebenen Releases ist.

2.4 Störungen durch höhere Gewalt oder vom Kunden nicht abgestimmt durchgeführte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software und/oder an abhängigen Hardware- und/oder Softwarekomponenten.

2.5 Individuelle Programmadaptierungen.

2.6 Einschulungen via Telefon oder Fernwartung.

2.7 Support/Störungsbehebungen an abhängigen Hardware- und/oder Softwarekomponenten, soweit für diese kein eigener Wartungsvertrag besteht.

2.8 Installation von Software-Zusatzmodulen oder Clients.

2.9 Tuningmaßnahmen.